

05.03.2014

Der Bezirksbeirat Weilimdorf beschließt einstimmig, dass das Durchfahrtsrecht für PKW durch den Vicinalweg nach Zuffenhausen aufgehoben werden soll.

Begründung u.a.: Greutterwald ist Naturschutzgebiet, Industriegebiet hat S-Bahn-Anschluss ...

05.04.2014

Das Amt für öffentliche Ordnung weist den Antrag zurück: „Aufgrund einer vertraglichen Bindung, die auch für Rechtsnachfolger gilt, kann dies nicht umgesetzt werden.“

STIMMT NICHT: Die Stadt hat ein Kündigungsrecht.

24.07.2014

Stuttgarts Ordnungsbürgermeister Schairer erläutert die „Sach- und Rechtslage“ zum Vicinalweg und erklärt, dass „die Porsche-AG als Rechtsnachfolgerin des Vertrags ... vom Vertrag nicht zurücktreten wird.“

STIMMT NICHT: Porsche ist nicht Rechtsnachfolgerin des Vertrags.

17.12.2014

Im Namen von OB Kuhn antwortet das Amt für öffentliche Ordnung auf eine Bürger-Anfrage und stellt fest, dass „ein nach wie vor gültiger Vertrag zwischen der Stadt Stuttgart und der Porsche-AG als Rechtsnachfolgerin der Firma SEL einem einseitigen Ausstieg der Stadt Stuttgart rechtlich entgegensteht.“

STIMMT DREIFACH NICHT: Es existiert kein Vicinalweg-Vertrag zwischen der Stadt und Porsche, die Firma ist auch nicht SEL-Rechtsnachfolgerin und die Stadt kann den SEL-Vertrag jederzeit kündigen.

09.03.2015

Im Namen von OB Kuhn reagiert das Amt für öffentliche Ordnung auf eine weitere Anfrage eines Bürgers - das Antwortschreiben ist identisch mit dem vom 24.07.2014, das Ordnungsbürgermeister Schairer verfasst hatte und damit genauso unzutreffend (siehe oben).

29.04.2015

Porsche bittet in der Antwort auf ein Grünen-Schreiben aus dem Stadtrat „... um Verständnis, wenn wir nicht zum jetzigen Zeitpunkt auf den derzeit einzigen weiteren Zugang zu unserem Werksgelände (Vicinalweg) verzichten können.“

FALSCH: Porsche kann auf nichts verzichten, weil das Unternehmen kein vertragliches Recht auf die Fahrt durch den Vicinalweg hat und nur den SEL-Vertrag ausnutzt.

28.12.2015

Porsche räumt in einer Stellungnahme gegenüber der Stuttgarter Zeitung ein, „in Sachen Vicinalweg sei man nicht der Vertragspartner der Stadt.“

ENDLICH RICHTIG

24.02.2016

Porsche sieht nach eigener Darstellung „morgens überhaupt keine Notwendigkeit, durch das Naturschutzgebiet zu fahren.“ (StZ)

BISHER NUR EIN LIPPENBEKENNTNIS

Zur Erinnerung:

1963 SEL-Vertrag (Auszug)

„Um die Verkehrssituation im Bereich des Werks der Firma zu verbessern und insbesondere den Betriebsangehörigen der Firma eine günstigere Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zu geben, soll der Vicinalweg Nr.3 zwischen der Grefstraße und dem Vicinalweg Nr.2 in Stuttgart-Zuffenhausen für das Befahren der PKW freigegeben werden.“

1984 Greutterwald-Verordnung (Auszug)

§ 3 Schutzzweck

„Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung eines extensiv genützten Streuobstbestandes, der einen hohen Anteil alter Bäume enthält, zusammen mit den angrenzenden Laub-, Nadel-, Mischwaldbeständen und kleineren Wasserflächen sowie Feuchtgebieten, als ökologisch wertvolle Ausgleichsfläche im Stadtgebiet und als Lebensraum zahlreicher seltener und besonders gefährdeter Tiere, vor allem Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Insekten.“

§ 4 Verbote

Punkt 8: „Tiere mutwillig zu beunruhigen, ... zu verletzen oder zu töten ...“

Punkt 12: „ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen ...“

Papier ist geduldig - das zeigt jahrzehntelanger Autoverkehr
im Naturschutzgebiet Greutterwald.